

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bonotec AG, gültig ab 01.01.2024

1. Allgemeines

1.1 Mit Vertragsabschluss anerkennt der Käufer die Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die aktuelle sowie jede zukünftige Vertragsbeziehung mit der Bonotec AG (Bonotec). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Anderslautende, von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebot

2.1 Preislisten, Prospekte, Offerten, Abbildungen, Material- und Massangaben sind unverbindlich. Ist in einer Offerte eine Gültigkeitsdauer vermerkt, so ist das Angebot so lange verbindlich, als die Bestellung innerhalb dieser Frist bei uns eintrifft.

2.2 Zeichnungen, Unterlagen sowie Muster bleiben unser Eigentum und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Solche Unterlagen dürfen weder kopiert noch auf andere Weise vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso ist es untersagt, sie für den Eigenbau zu verwenden.

2.3 Wird ein Auftrag nicht oder an Dritte erteilt, sind eingereichte Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden.

3. Bestellungen

3.1 Alle mündlichen und schriftlichen Bestellungen und Vereinbarungen bedingen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Auftragsbestätigung ist nach Erhalt sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Änderungswünsche sind Bonotec binnen drei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich zur Annahme zu unterbreiten.

3.2 Ohne schriftliches Einverständnis kann weder die Bestellung rückgängig gemacht werden, noch werden bereits gelieferte Produkte zurückgenommen. Auch mit Einverständnis der Bonotec retournierte Ware wird eine Prüfungs- und Wiedereinlagerungsgebühr in der Höhe von 30% des Kaufpreises erhoben. Produkte mit einem Warenwert von unter CHF 200 oder Waren, welche vor mehr als 3 Monaten geliefert wurden, können nicht retourniert werden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Die Rücksendung von unvollständigen und/oder beschädigten Artikel können weder angenommen noch gutgeschrieben werden.

3.3 Bei Verdacht auf Zahlungsunfähigkeit des Käufers kann die Bonotec jederzeit unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, sofern der Käufer keine Sicherheit leistet. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung der Bonotec in Verzug, werden alle anderen noch nicht beglichenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferumfang, Lieferfristen, Nutzen und Gefahr, Prüfung und Mängelrüge

4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere schriftliche Bestätigung mit allfälligen technischen Beilagen massgebend.

4.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Lager oder die Produktionsstätte von Bonotec verlässt.

- 4.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers auch bei Franko-lieferungen. Bei allen Lieferungen trägt der Besteller das Transport- und Versicherungsrisiko.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Lieferung sorgfältig zu prüfen. Beschädigungen oder fehlende Ware muss sofort in Anwesenheit des Chauffeurs mit einem Vorbehalt schriftlich angezeigt werden. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden müssen durch den Kunden innert acht Tagen ab Empfang schriftlich gerügt werden, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 4.5 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung unserer Gewährleistungspflicht.
- 4.6 Bonotec ist in der Wahl des Transportmittels frei.

5. Preise und Leistungen

- 5.1 Alle Preisangaben verstehen sich netto in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen bis zum Vertragsabschluss bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.2 Von Bonotec erbrachte Nebenleistungen wie Montage, Inbetriebnahme, Erstellung von Konzepten, Service und Wartung etc., sind nicht im Preis inbegriffen und sind separat schriftlich zu vereinbaren.
- 5.3 Im Preis inbegriffen ist eine Komplett-Lieferung der bestellten Produkte ab einem Warenwert von CHF 3'000. Für Warenlieferungen von weniger als CHF 3'000 wird dem Kunden eine Transportkostenpauschale verrechnet.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt in Standardverpackung frei Haus an die vereinbarte Versandadresse bzw. Baustelle (Bordsteinkante resp. Talstation ohne Abladen) innerhalb der Schweiz und Lichtenstein.
- 5.5 Mehrkosten für kundenspezifische Transportvorgaben wie Avisierung, Lieferung in Zeitfenster, Termin- und Expresslieferung-

en, Sondertransporte etc., werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

- 5.6 Für Lieferungen ins Ausland gehen sämtliche Kosten für Transport, Steuern, Versicherung und Zölle, etc., zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungskonditionen

- 6.1 Die Rechnungen der Bonotec sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von mindestens CHF 15.00.— pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 10% erhoben. Zudem kann Bonotec die Lieferung weiterer bestellter Produkte zurückhalten, ohne dabei in Lieferverzug zu geraten.
- 6.2 Bei Lieferungen ins Ausland ist der Kunde zur Vorauszahlung der gesamten Rechnungssumme verpflichtet.
- 6.3 Allfällige Mängelrügen befreien nicht von der fristgerechten Zahlung des Kaufpreises.
- 6.4 Für Bestellungen ab CHF 20'000.— gelten wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, folgende netto Teilzahlungsregelungen:
 - 1/3 fällig sofort bei Bestellung,
 - 1/3 fällig vor Auslieferung,
 - 1/3 fällig, 30 Tage nach Auslieferung.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes Instand halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen alle Risiken versichern. Bonotec ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im

Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

- 7.2 Verkauft der Kunde Produkte, die er von Bonotec gekauft hat, bevor er durch Bezahlen der Rechnung Eigentum erworben hat, ist er verpflichtet, seine Kaufpreisforderung im Umfang des Gut-habens der Bonotec abzutreten. Bonotec ist berechtigt, jederzeit die schriftliche Abtretung und die Notifikation an den Dritten zu verlangen oder selbst vor-zunehmen. Der Zedent bleibt Bonotec solidarisch verpflichtet. Zur Sicherung der abgetretenen Forderung ist der Kunde verpflichtet, auf erstes Verlangen von Bonotec ein Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug oder einer Vermö-gensverschlechterung des Bestellers ist Bonotec zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt.

8. Lieferfristen

Die vom Besteller gewünschten Liefer-terme werden nach Möglichkeit berück-sichtigt. Angegebene Lieferfristen sind annäherungsweise zu verstehen. Sie beginnen erst nach Bereinigung aller notwendigen technischen Fragen und nach Eingang vereinbarter Anzahlungen zu laufen. Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Hindernissen, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, verlängert. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht, den erteilten Auftrag zu annullieren noch irgendwelche Schaden-ersatzansprüche (direkt oder indirekt) geltend zu machen.

9. Montage und Installationen

- 9.1 Für Montagen, die durch unser Personal ausgeführt werden, gelten unsere allgemeinen Montagebedingungen.
- 9.2 Die Installation von Bonotec Produkten darf

nur durch Fachpersonal gemäss den Bestimmungen der aktuell gültigen Daten- und Montageblätter erfolgen.

10. Gewährleistung, Mängelbehebung und Haftung

- 10.1 Die Gewährleistungsdauer für von Bonotec gelieferte Produkte beträgt 12 Monate, unabhängig davon, ob diese nach dem Kauf in ein unbewegliches Werk integriert werden oder nicht. Dies betrifft auch Waren wenn diese an Geräten ein- oder aufgebaut sind wie Steuerungen, Regelungen, Regler, Klappen usw. Die Frist beginnt mit der Ablieferung resp. bei Bereitstellung (Abruf) an den Käufer zu laufen. Für nach-gelieferte Ware im Sinne der Erfüllung der Gewährleistung gelten wiederum die Basisgewährleistungs-fristen.
- 10.2 Bonotec erfüllt ihre Gewährleistungs-pflichten, indem sie nach eigener Wahl defekte Produkte kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, Auswechslungskosten des Kunden, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen, Folgeschäden u.a..
- 10.3 Voraussetzung unserer Gewährleistung ist stets die Einhaltung unserer Zahlungs- und Lieferkonditionen sowie die Einhaltung den Bestimmungen der Betriebsanleitung. Die Mängelhaftung entfällt, wenn
- a) der Besteller den Zahlungsverpflich-tungen nicht nachkommt,
 - b) die Waren vom Besteller oder Benutzer unsachgemäss behandelt wurden oder unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nicht geeignet sind,

- c) Schäden durch höhere Gewalt, durch natürlichen Verschleiss oder anderwertige Einflüsse wie z.B. Korrosion, Überhitzung, übermässige Beanspruchung, unsachgemässer Lagerung, Montage oder Inbetriebnahme, Nichteinhalten von Betriebsvorschriften, mangelhafter Installation und Wartung, bei produktfremdem Verwendungszweck oder bei Veränderung des Produktes, eingetreten sind,
- d) der Besteller oder Benützer uns nicht die angemessene Zeit für Instandsetzung oder Austausch gewährt.
- 10.4 Wir tragen nur die Kosten, die durch Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in unserer Werkstätte nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen daraus entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 10.5 Bei Nachbesserungsarbeiten am Bestimmungsort stellt der Besteller das erforderliche Hilfspersonal und die benötigten Vorrichtungen zur Verfügung.
- 10.6 Es liegt im Ermessen des Lieferanten, die beanstandete Ware zu reparieren oder gleichwertigen Ersatz anzubieten.
- 10.7 Die Garantiepflicht erlischt vollständig, wenn der Besteller oder Drittpersonen Abänderungen und Reparaturen ohne unsere Genehmigung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und wenn Störungen und Mängel nicht sofort schriftlich zur Anzeige gebracht werden.
- 10.8 Jegliche Ansprüche des Bestellers die über obige Garantieverpflichtungen hinausgehen, wie z.B. Schadenersatz für erlittenen Betriebsverlust, entgangenen Gewinn oder für Unfälle bzw. durch Unfälle entstandene Folgeschäden, sind ausdrücklich wegbedungen.
- 10.9 Bei Exportlieferungen haften wir nicht für am Bestimmungsort geltenden Vorschriften, auf welche uns der Besteller nicht schriftlich aufmerksam gemacht hat.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Konolfingen. Der Lieferant ist wahlweise berechtigt, den Besteller in Konolfingen oder an dessen Geschäftssitz- bzw. Wohnsitz zu belangen.
- 11.2 Es gilt Schweizerisches Recht.
- 11.3 Massgeblich ist die deutschsprachige Fassung.